

Technisches Regelwerk TR ZU 022/2011

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 hat die Kommission der Zollunion (nachfolgend – die Kommission)

beschlossen:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011) anzunehmen (beigefügt).

2. Festzulegen:

2.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (nachfolgend – das Technische Regelwerk) tritt am 1. Juli 2013 in Kraft;

2.2. Bis zum 15. Februar 2015 sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nach den verbindlichen Anforderungen an Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung zulässig, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Zollunion oder durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Zollunion vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks festgelegt wurden.

2.3. Der Verkehr der Produkte, die gemäß Unterpunkt 2.2 dieses Beschlusses in Verkehr gebracht wurden, ist während der Haltbarkeitsdauer der Produkte zulässig, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurde.

3. Das Sekretariat der Kommission hat gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf eines Maßnahmenplans vorzubereiten, der für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich ist, und

innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses dessen Vorlage zur Genehmigung durch die Kommission in der festgelegten Weise sicherzustellen.

4. Den Vertragsparteien:

4.1. Vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Organe der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) zu bestimmen, die für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks verantwortlich sind, und die Kommission darüber zu informieren;

4.2. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks unter Berücksichtigung der Unterpunkte 2.2 – 2.3 dieses Beschlusses sicherzustellen.

5. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Mitglieder der Kommission der Zollunion:

<i>Für die Republik Belarus</i>	<i>Für die Republik Kasachstan</i>	<i>Für die Russische Föderation</i>
<i>S. Rumas</i>	<i>U. Schukejew</i>	<i>I. Schuwalow</i>

GENEHMIGT
durch Beschluss der Kommission
der Zollunion
vom 9. Dezember 2011 Nr. 881

TECHNISCHES REGELWERK DER ZOLLUNION TR ZU 022/2011 Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung

Inhalt

Vorwort

Artikel 1. Anwendungsbereich

Artikel 2. Definitionen

Artikel 3. Regeln des Verkehrs auf dem Markt

Artikel 4. Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln

4.1. Anforderungen an die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel

4.2. Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln,
die in eine Transportverpackung eingebracht sind

4.3. Allgemeine Anforderungen an die Bildung der Bezeichnung des
Lebensmittels

4.4. Allgemeine Anforderungen an die Angabe der Zusammensetzung des
Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.5. Allgemeine Anforderungen an die Angabe der Menge des verpackten
Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.6. Allgemeine Anforderungen an die Angabe des Herstelldatums des
Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.7. Allgemeine Anforderungen an die Angabe der Haltbarkeitsdauer des
Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.8. Allgemeine Anforderungen an die Angabe des Namens und des Sitzes des Herstellers des Lebensmittels, der vom Hersteller bevollmächtigten Person und des Importeurs in der Kennzeichnung

4.9. Allgemeine Anforderungen an die Angabe des Nährwerts des Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.10. Allgemeine Anforderungen an die Angabe von Informationen zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels in der Kennzeichnung

4.11. Anforderungen an die Angabe von Informationen über das Vorhandensein von Zutaten im Lebensmittel, die unter Verwendung gentechnisch veränderter Organismen gewonnen wurden, in der Kennzeichnung

4.12. Anforderungen an die Arten der Bereitstellung der Kennzeichnung

Artikel 5. Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung

Anlage 1 Arten von Zutaten, deren Bezeichnungen durch die Bezeichnungen von Lebensmittelarten ersetzt werden dürfen

Anlage 2 Durchschnittlicher Tagesbedarf an Hauptnährstoffen und Energie für die Anbringung der Kennzeichnung von Lebensmitteln

Anlage 3 Rundungsregeln für die Werte der Nährwertangaben des Lebensmittels

Anlage 4 Umrechnungsfaktoren der Hauptnährstoffe des Lebensmittels in den Brennwert

Anlage 5 Bedingungen bei der Verwendung von Informationen zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels in der Kennzeichnung von Lebensmitteln

Vorwort

1. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion wurde in Übereinstimmung mit dem Abkommen über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 erarbeitet.
2. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion wurde mit dem Ziel erarbeitet, im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion einheitliche, verbindlich anzuwendende und einzuhaltende Anforderungen an Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung festzulegen und den freien Verkehr der Lebensmittel zu gewährleisten, die im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden.

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt für Lebensmittel, die im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich ihrer Kennzeichnung.
2. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion gilt nicht für Lebensmittel, deren Herstellung durch Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen im Rahmen der Erbringung von Gemeinschaftsverpflegungsleistungen zum Verzehr am Herstellungsort erfolgt, sowie für Lebensmittel, deren Herstellung durch natürliche Personen in privaten Nebenerwerbsbetrieben nicht zum Zweck der Ausübung unternehmerischer Tätigkeit erfolgt.
3. Dieses Technische Regelwerk der Zollunion legt Anforderungen an Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung fest, um Handlungen zu verhindern, die Verbraucher irreführen, im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte der Verbraucher auf zuverlässige Informationen über Lebensmittel.
4. Bei der Anwendung dieses Technischen Regelwerks der Zollunion sind die zusätzlichen Anforderungen der Technischen Regelwerke der Zollunion

für einzelne Arten von Lebensmitteln hinsichtlich ihrer Kennzeichnung zu berücksichtigen, sofern sie diesem Technischen Regelwerk nicht widersprechen.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

In diesem Technischen Regelwerk der Zollunion werden die folgenden Begriffe und ihre Definitionen verwendet:

Herstellungsdatum des Lebensmittels – das Datum des Abschlusses des technologischen Herstellungsprozesses des Lebensmittels;

Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels – Angaben über das Lebensmittel, die das Vorhandensein von Eigenschaften des Lebensmittels belegen, die es ermöglichen, dieses von anderen Lebensmitteln zu unterscheiden (einschließlich Angaben über den Nährwert, den Herkunftsort, die Zusammensetzung und sonstige Eigenschaften);

Beipackzettel – ein Informationsträger, auf den die Kennzeichnung aufgebracht wird und der in die Verbraucherverpackung und (oder) die Transportverpackung eingelegt oder der Verbraucherverpackung und (oder) der Transportverpackung beigelegt wird;

Etikett – ein Informationsträger, auf den die Kennzeichnung aufgebracht wird und der an der Verbraucherverpackung und (oder) der Transportverpackung befestigt wird, einschließlich durch Aufkleben;

Kennzeichnung von Lebensmitteln – Informationen über das Lebensmittel, die in Form von Aufschriften, Abbildungen, Zeichen, Symbolen, sonstigen Bezeichnungen und (oder) deren Kombinationen auf die Verbraucherverpackung, die Transportverpackung oder auf eine andere Art von Informationsträger aufgebracht sind, der an der Verbraucherverpackung und (oder) der Transportverpackung befestigt, in diese eingelegt oder diesen beigelegt ist;

Verbraucher – eine natürliche Person, die die Absicht hat, Lebensmittel zu bestellen oder zu erwerben, oder die Lebensmittel bestellt, erwirbt oder verwendet, und zwar ausschließlich für persönliche, familiäre, häusliche und sonstige Zwecke, die nicht mit der Ausübung unternehmerischer Tätigkeit verbunden sind;

Fantasiebezeichnung des Lebensmittels – ein Wort oder eine Wortverbindung, die die Bezeichnung des Lebensmittels ergänzen können. Die Fantasiebezeichnung des Lebensmittels muss dessen Verbrauchereigenschaften nicht widerspiegeln und darf die Bezeichnung des Lebensmittels nicht ersetzen;

Erwerber des Lebensmittels – eine juristische oder natürliche Person, einschließlich des Verbrauchers, die Lebensmittel zur Verwendung für beliebige Zwecke erwirbt;

verpacktes Lebensmittel – ein Lebensmittel, das in eine Verbraucherverpackung eingebracht ist;

Begriffe, die in diesem Artikel nicht definiert sind, werden in diesem Technischen Regelwerk der Zollunion in den Bedeutungen verwendet, die in den Rechtsvorschriften der Zollunion festgelegt sind.

Artikel 3. Regeln des Verkehrs auf dem Markt

Lebensmittel werden auf dem Markt in Verkehr gebracht, wenn ihre Kennzeichnung diesem Technischen Regelwerk der Zollunion sowie anderen Technischen Regelwerken der Zollunion entspricht, die für sie gelten.

Artikel 4. Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln

4.1. Anforderungen an die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel

1. Die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Lebensmittels;
- 2) die Zusammensetzung des Lebensmittels, mit Ausnahme der in Ziffer 7 des Abschnitts 4.4 dieses Artikels vorgesehenen Fälle und sofern in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln nichts anderes vorgesehen ist;
- 3) die Menge des Lebensmittels;
- 4) das Herstellungsdatum des Lebensmittels;
- 5) die Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels;
- 6) die Lagerbedingungen des Lebensmittels, die vom Hersteller festgelegt oder in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln vorgesehen sind. Für Lebensmittel, deren Qualität und Sicherheit sich nach dem Öffnen der Verpackung ändert, die das Produkt vor dem Verderb geschützt hat, sind zusätzlich die Lagerbedingungen nach dem Öffnen der Verpackung anzugeben;
- 7) den Namen und den Sitz des Herstellers des Lebensmittels oder Name, Vorname, Vatersname und Sitz des Einzelunternehmers – des Herstellers des Lebensmittels (nachfolgend – Name und Sitz des Herstellers), sowie in den durch dieses Technische Regelwerk der Zollunion festgelegten Fällen den Namen und den Sitz der vom Hersteller bevollmächtigten Person, den Namen und den Sitz der Importeur-Organisation oder Name, Vorname, Vatersname und Sitz des Einzelunternehmers-Importeurs (nachfolgend – Name und Sitz des Importeurs);
- 8) Empfehlungen und (oder) Einschränkungen für die Verwendung, einschließlich der Zubereitung des Lebensmittels, für den Fall, dass dessen Verwendung ohne diese Empfehlungen oder Einschränkungen erschwert

ist oder der Gesundheit der Verbraucher oder ihrem Eigentum Schaden zufügen oder zu einer Minderung oder zum Verlust der Geschmackseigenschaften des Lebensmittels führen kann;

9) die Nährwertangaben des Lebensmittels unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 4.9 dieses Artikels;

10) Angaben über das Vorhandensein von Zutaten im Lebensmittel, die unter Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (nachfolgend – GVO) gewonnen wurden.

11) das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion;

2. Die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehene und in Form von Aufschriften aufgebrachte Kennzeichnung verpackter Lebensmittel muss in russischer Sprache und in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaats der Zollunion aufgebracht werden, sofern entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats (der Mitgliedstaaten) der Zollunion bestehen, mit Ausnahme der in Ziffer 3 des Abschnitts 4.8 dieses Artikels genannten Fälle.

3. In der Kennzeichnung verpackter Lebensmittel können zusätzliche Angaben angegeben werden, einschließlich Angaben über das Dokument, nach dem das Lebensmittel hergestellt wurde und identifiziert werden kann, die Fantasiebezeichnung des Lebensmittels, die Marke, Angaben über den Inhaber des ausschließlichen Rechts an der Marke, die Ursprungsbezeichnung des Lebensmittels, den Namen und den Sitz des Lizenzgebers sowie Zeichen von Systemen der freiwilligen Zertifizierung.

4. Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, können in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln festgelegt werden.

5. Alkoholfreie Getränke, die Koffein in einer Menge von mehr als 150 mg/l und (oder) Heilpflanzen und deren Extrakte in einer Menge enthalten, die für eine anregende Wirkung auf den menschlichen Organismus ausreicht, müssen mit der Aufschrift "Nicht empfohlen für den Verzehr durch Kinder unter 18 Jahren, während der Schwangerschaft und der Stillzeit sowie durch Personen mit erhöhter nervöser Erregbarkeit, Schlaflosigkeit und arterieller Hypertonie" gekennzeichnet werden.

4.2. Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in eine Transportverpackung eingebracht sind

1. Die Kennzeichnung der Transportverpackung, in die das Lebensmittel eingebracht ist, muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Bezeichnung des Lebensmittels;
- 2) Menge des Lebensmittels;
- 3) Herstellungsdatum des Lebensmittels;
- 4) Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels;
- 5) Lagerbedingungen des Lebensmittels;
- 6) Angaben, die die Identifizierung der Charge des Lebensmittels ermöglichen (zum Beispiel die Chargennummer);
- 7) Name und Sitz des Herstellers des Lebensmittels oder Familienname, Vorname, Vatersname und Sitz des Einzelunternehmers – Herstellers des Lebensmittels.

Falls in die Transportverpackung ein Lebensmittel ohne Verbraucherverpackung eingebracht ist, das vom Hersteller zum weiteren Abpacken bestimmt ist (Süßwaren, Kristallzucker und andere

Lebensmittel), muss die Kennzeichnung der Transportverpackung, in die ein solches Lebensmittel eingebracht ist, den in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

2. Die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.2 dieses Artikels vorgesehene und in Form von Aufschriften aufgebrachte Kennzeichnung des Lebensmittels, das in eine Transportverpackung eingebracht ist, muss in russischer Sprache und in der (den) Staatssprache(n) des Mitgliedstaats der Zollunion aufgebracht werden, sofern entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften des (der) Mitgliedstaat(en) der Zollunion bestehen, mit Ausnahme der in Ziffer 3 des Abschnitts 4.8 dieses Artikels genannten Fälle.

3. Falls die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehene und auf die Verbraucherverpackung des Lebensmittels aufgebrachte Kennzeichnung, die in eine Transportverpackung eingebracht ist, den Verbrauchern eines solchen Produkts ohne Verletzung der Unversehrtheit der Transportverpackung zur Kenntnis gebracht werden kann, darf die genannte Kennzeichnung nicht auf die Transportverpackung aufgebracht werden.

4. In der Kennzeichnung des Lebensmittels, das in eine Transportverpackung eingebracht ist, können zusätzliche Angaben aufgeführt werden, einschließlich Angaben zu dem Dokument, nach dem das Lebensmittel hergestellt wurde und identifiziert werden kann, die Fantasiebezeichnung des Lebensmittels, die Marke, Angaben zum Inhaber des ausschließlichen Rechts an der Marke, die Ursprungsbezeichnung des Lebensmittels, Name und Sitz des Lizenzgebers, Zeichen von Systemen der freiwilligen Zertifizierung.

5. Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in eine Transportverpackung verpackt sind, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, können

in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Lebensmittelarten festgelegt werden.

4.3. Allgemeine Anforderungen an die Bildung der Bezeichnung des Lebensmittels

1. Die in der Kennzeichnung angegebene Bezeichnung des Lebensmittels muss es ermöglichen, das Produkt den Lebensmitteln zuzuordnen, es zutreffend zu charakterisieren und es von anderen Lebensmitteln zu unterscheiden.

Die Fantasiebezeichnung des Lebensmittels (sofern vorhanden) muss in die Bezeichnung des Lebensmittels aufgenommen und in unmittelbarer Nähe zu dieser angeordnet werden.

Fußnote. Ziffer 1 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.09.2018 Nr. 75 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

2. Mit dem Inkrafttreten Technischer Regelwerke der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln muss die Bezeichnung des Lebensmittels deren Anforderungen entsprechen.

3. Angaben über die physikalischen Eigenschaften und (oder) besonderen Behandlungsverfahren des Lebensmittels (rekonstituiertes, geräuchertes, mariniertes, gemahlenes, mit ionisierender Strahlung behandeltes, gefriergetrocknetes Lebensmittel und ähnliche Angaben dazu) werden in die Bezeichnung des Lebensmittels aufgenommen oder in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung angeordnet, wenn das Fehlen solcher Angaben den Verbraucher (Erwerber) irreführen kann. Die Anforderungen an solche Angaben in Bezug auf einzelne Arten von Lebensmitteln werden in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln festgelegt.

4. In der Bezeichnung des Lebensmittels dürfen keine Zutaten angegeben werden, wenn diese oder ihre Verarbeitungserzeugnisse nicht in der Zusammensetzung des Lebensmittels enthalten sind.
5. Wird in der Zusammensetzung des Lebensmittels ein Aroma verwendet, so darf die Bezeichnung der durch dieses Aroma ersetzten und nicht in der Zusammensetzung des Lebensmittels enthaltenen Zutat unter Verwendung der Worte: mit Geschmack und (oder) mit Aroma in die Bezeichnung des Lebensmittels aufgenommen werden.
6. Zusätzliche Anforderungen an die Angabe der Bezeichnung des Lebensmittels, die den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, können in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln festgelegt werden.

4.4. Allgemeine Anforderungen an die Angabe der Zusammensetzung des Lebensmittels in der Kennzeichnung

1. Die in der Zusammensetzung des Lebensmittels enthaltenen Zutaten werden in absteigender Reihenfolge ihres Massenanteils zum Zeitpunkt der Herstellung des Lebensmittels angegeben, sofern die Anforderungen der Technischen Regelwerke der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln nichts anderes bestimmen. Unmittelbar vor der Angabe dieser Zutaten muss die Aufschrift "Zusammensetzung" angeordnet werden.
2. Enthält das Lebensmittel eine zusammengesetzte Zutat (die aus zwei oder mehr Zutaten besteht), so wird in der Zusammensetzung des Lebensmittels unter Einhaltung der Anforderungen der Ziffer 1 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels das Verzeichnis aller Zutaten angegeben, die in dieser zusammengesetzten Zutat enthalten sind, oder

es wird die zusammengesetzte Zutat mit einer Ergänzung in Klammern um die Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Massenanteils angegeben. Beträgt der Massenanteil der zusammengesetzten Zutat 2 Prozent oder weniger, so dürfen die darin enthaltenen Zutaten nicht angegeben werden, mit Ausnahme von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen und den in ihnen enthaltenen Lebensmittelzusatzstoffen, biologisch aktiven Stoffen und Arzneipflanzen, Zutaten, die unter Verwendung von GVO gewonnen wurden, sowie der in Ziffer 14 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels genannten Zutaten.

3. Enthält das Lebensmittel Zutaten, deren Massenanteil 2 Prozent oder weniger beträgt, so dürfen diese in beliebiger Reihenfolge nach den Zutaten angegeben werden, deren Massenanteil mehr als 2 Prozent beträgt, sofern die Technischen Regelwerke der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln nichts anderes bestimmen.

4. Die Bezeichnung einer Zutat, die ein Lebensmittel darstellt, wird in der Zusammensetzung des Lebensmittels gemäß den Anforderungen des Abschnitts 4.3 des vorliegenden Artikels angegeben. Die Bezeichnungen der in Anlage 1 zum vorliegenden Technischen Regelwerk der Zollunion vorgesehenen Zutaten dürfen in der Zusammensetzung des Lebensmittels unter den Bezeichnungen der entsprechenden Arten von Lebensmitteln angegeben werden, außer in den Fällen, in denen die Bezeichnungen solcher Zutaten in der Bezeichnung des Lebensmittels verwendet werden.

5. Enthält das Lebensmittel ein Aroma, so muss die Kennzeichnung der Zusammensetzung das Wort "Aroma (Aromen)" enthalten. Die Fantasiebezeichnung des Lebensmittels in Bezug auf Aromen in der Zusammensetzung des Lebensmittels muss nicht angegeben werden.

6. Ist ein Lebensmittelzusatzstoff in der Zusammensetzung des Lebensmittels enthalten, so müssen der funktionelle (technologische) Verwendungszweck (Säureregulator, Stabilisator, Emulgator, anderer funktioneller (technologischer) Verwendungszweck) und die Bezeichnung

des Lebensmittelzusatzstoffes angegeben werden, die durch die Nummer des Lebensmittelzusatzstoffes gemäß dem Internationalen Nummerierungssystem (INS) oder dem Europäischen Nummerierungssystem (E) ersetzt werden kann. Hat der Lebensmittelzusatzstoff einen unterschiedlichen funktionellen Verwendungszweck, so wird der funktionelle Verwendungszweck angegeben, der dem Ziel seiner Verwendung entspricht. Kohlendioxid, das als Zutat bei der Herstellung des Lebensmittels verwendet wird, muss in der Zusammensetzung des Lebensmittels nicht angegeben werden, wenn in die Kennzeichnung des Lebensmittels die Aufschrift "Mit Kohlensäure versetzt" oder eine entsprechende Aufschrift aufgenommen wird.

7. Die Zusammensetzung des Lebensmittels muss nicht angegeben werden für:

- 1) frisches Obst (einschließlich Beeren) und Gemüse (einschließlich Kartoffeln), das nicht geschält, nicht zerkleinert oder nicht in ähnlicher Weise behandelt wurde;
- 2) Essig, der aus einer einzigen Art von Lebensmittelrohstoff gewonnen wurde (ohne Zusatz anderer Zutaten);
- 3) Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, unter der Bedingung, dass die Bezeichnung des Lebensmittels das Vorhandensein dieser Zutat erkennen lässt.

8. Mit Ausnahme des in Ziffer 14 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels genannten Falles gelten nicht als Zutaten und sind in der Zusammensetzung des Lebensmittels nicht anzugeben:

- 1) Stoffe, die im Verlauf der Herstellung des Lebensmittels aus den in der Zusammensetzung des Lebensmittels angegebenen Zutaten entfernt und in einer nachfolgenden Stufe des technologischen Herstellungsprozesses dem Lebensmittel wieder zugesetzt werden, ohne die Menge dieser

Ausgangsstoffe zu überschreiten;

2) Stoffe, die in einer oder mehreren Zutaten enthalten sind und die Eigenschaften des Lebensmittels, das solche Zutaten enthält, nicht verändern;

3) Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung eines konkreten Lebensmittels verwendet werden;

4) Stoffe, die in Aromen oder Lebensmittelzusatzstoffen als Lösungsmittel, Träger von Aromastoffen enthalten sind;

9. Wasser muss in der Zusammensetzung des Lebensmittels nicht angegeben werden, wenn es:

1) im Verlauf der Herstellung des Lebensmittels zur Rekonstitution konzentrierter, eingedickter oder getrockneter Lebensmittel verwendet wird;

2) Bestandteil einer flüssigen Zutat ist (einschließlich Brühe, Marinade, Salzlake, Sirup, Lake), die in der Zusammensetzung des Lebensmittels angegeben ist.

10. Zutaten, die im Verlauf der Herstellung des Lebensmittels aus konzentrierten, eingedickten oder getrockneten Lebensmitteln rekonstituiert wurden, dürfen entsprechend ihrem Massenanteil nach ihrer Rekonstitution angegeben werden.

11. Obst (einschließlich Beeren), Gemüse (einschließlich Kartoffeln), Nüsse, Getreide, Pilze, Würzkräuter und Gewürze, die in entsprechenden Mischungen enthalten sind und sich im Massenanteil nicht wesentlich unterscheiden, dürfen in der Zusammensetzung des Lebensmittels in beliebiger Reihenfolge mit dem Vermerk "in veränderlichen Anteilen" angegeben werden.

12. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, in deren Zusammensetzung Süßungsmittel-Zuckeralkohole enthalten sind, muss unmittelbar nach der Angabe der Zusammensetzung des Lebensmittels durch folgende Aufschrift ergänzt werden: Enthält Süßungsmittel. Bei übermäßigem Verzehr kann (können) es (sie) abführend wirken.

13. Zutaten (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen) und Nahrungsergänzungsmittel, deren Verzehr allergische Reaktionen hervorrufen kann oder bei bestimmten Krankheitsarten kontraindiziert ist und die in Ziffer 14 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels aufgeführt sind, werden in der Zusammensetzung des Lebensmittels unabhängig von ihrer Menge angegeben.

14. Zu den am weitesten verbreiteten Zutaten, deren Verzehr allergische Reaktionen hervorrufen kann oder bei bestimmten Krankheitsarten kontraindiziert ist, gehören:

- 1) Erdnüsse und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
- 2) Aspartam und Aspartam-Acesulfam-Salz;
- 3) Senf und seine Verarbeitungserzeugnisse;
- 4) Schwefeldioxid und Sulfite, wenn ihr Gesamtgehalt mehr als 10 Milligramm je Kilogramm oder 10 Milligramm je Liter, berechnet als Schwefeldioxid, beträgt;
- 5) glutenhaltiges Getreide und seine Verarbeitungserzeugnisse;
- 6) Sesam und seine Verarbeitungserzeugnisse;
- 7) Lupine und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
- 8) Weichtiere und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
- 9) Milch und ihre Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Lactose);

- 10) Nüsse und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
 - 11) Krebstiere und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
 - 12) Fisch und seine Verarbeitungserzeugnisse (außer Fischgelatine, die als Grundlage in Präparaten verwendet wird, die Vitamine und Carotinoide enthalten);
 - 13) Sellerie und seine Verarbeitungserzeugnisse;
 - 14) Soja und ihre Verarbeitungserzeugnisse;
 - 15) Eier und ihre Verarbeitungserzeugnisse.
15. Angaben zu den allergenen Eigenschaften der in Ziffer 14 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels bestimmten Zutaten müssen in der Kennzeichnung des Lebensmittels nicht angegeben werden, mit Ausnahme der Angaben zu Aspartam und Aspartam-Acesulfam-Salz; werden diese bei der Herstellung des Lebensmittels verwendet, so muss nach der Angabe seiner Zusammensetzung die Aufschrift "Enthält eine Phenylalaninquelle" angeordnet werden.
16. Bei Lebensmitteln, die in ihrer Zusammensetzung Getreidezutaten enthalten, darf nach der Angabe der Zusammensetzung des Produkts die Aufschrift "Glutenfrei" angeordnet werden, sofern keine glutenhaltigen Getreidezutaten verwendet wurden oder das Gluten entfernt wurde.
17. Wurden die in Ziffer 14 des Abschnitts 4.4 des vorliegenden Artikels bestimmten Zutaten bei der Herstellung des Lebensmittels nicht verwendet, ist ihr Vorhandensein im Lebensmittel jedoch nicht vollständig auszuschließen, so werden die Angaben über das mögliche Vorhandensein solcher Zutaten unmittelbar nach der Angabe der Zusammensetzung des Lebensmittels angeordnet.

18. Bei Lebensmitteln, die Farbstoffe enthalten (Azorubin E122, Chinolingelb E104, Gelborange S FCF E110, Allurarot AC E129, Ponceau 4R E124 und Tartrazin E102), muss folgender Warnhinweis aufgebracht werden: Enthält Farbstoff(e), der (die) die Aktivität und Aufmerksamkeit von Kindern beeinträchtigen kann (können).

Eine Ausnahme bilden alkoholische Getränke und Lebensmittel, in denen die genannten Farbstoffe zur Kennzeichnung von Schlachterzeugnissen und Fleischerzeugnissen oder zur Kennzeichnung oder dekorativen Färbung von Ostereiern verwendet werden.

4.5. Allgemeine Anforderungen an den Hinweis in der Kennzeichnung auf die Menge des verpackten Lebensmittels

1. Die Menge des verpackten Lebensmittels wird in der Kennzeichnung dieses Lebensmittels in Einheiten des Volumens (Milliliter, Zentiliter oder Liter), der Masse (Gramm oder Kilogramm) oder der Stückzahl (Stück) angegeben. Dabei dürfen die abgekürzten Bezeichnungen dieser Einheiten verwendet werden. Die Masse oder das Volumen von Eiern, Früchten und Gemüse, die stückweise verkauft werden, müssen nicht angegeben werden.

2. Die Wahl der Größe für die Angabe der Menge des verpackten Lebensmittels erfolgt, mit Ausnahme von stückweise verkauften Lebensmitteln, unter Beachtung der folgenden Regeln, sofern in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Lebensmittelarten nichts anderes festgelegt ist:

- ist das Lebensmittel flüssig, so wird sein Volumen angegeben;
- ist das Lebensmittel pastenförmig, zähflüssig oder von zähplastischer Konsistenz, so wird entweder sein Volumen oder seine Masse angegeben;

- ist das Lebensmittel fest, rieselfähig oder eine Mischung aus einem festen und einem flüssigen Stoff, so wird seine Masse angegeben.

Die gleichzeitige Verwendung von zwei Größen zur Angabe der Menge des Lebensmittels ist zulässig, zum Beispiel Masse und Stückzahl, Masse und Volumen.

3. Die Angabe der Menge des Lebensmittels in der Sammelverpackung ist wie folgt vorzunehmen:

3.1. ist ein Lebensmittel einer Bezeichnung in mehrere Verbraucherverpackungen verpackt, so werden auf der Sammelverpackung des Lebensmittels die Gesamtmenge des Lebensmittels und die Anzahl der Verbraucherverpackungen angegeben;

3.2. lassen die Eigenschaften der Sammelverpackung für das verpackte Lebensmittel die Angaben zur Menge des Lebensmittels gut erkennen und die Anzahl der Verbraucherverpackungen leicht abzählen, so dürfen diese auf der Sammelverpackung entfallen;

3.3. besteht das verpackte Lebensmittel aus mehreren Verbraucherverpackungen mit Erzeugnissen unterschiedlicher Arten und Bezeichnungen und (oder) aus einzelnen Erzeugnissen unterschiedlicher Bezeichnungen, so werden auf der Sammelverpackung des verpackten Lebensmittels die Bezeichnung und die Menge des Lebensmittels jeder Verbraucherverpackung und (oder) die Bezeichnung, die Stückzahl oder die Masse jedes Erzeugnisses angegeben.

4. Die Menge des Lebensmittels, das in eine Transportverpackung gegeben wurde, wird in Einheiten des Volumens (Milliliter, Zentiliter oder Liter) oder der Masse (Gramm oder Kilogramm) oder als Anzahl der Verpackungseinheiten in der Transportverpackung (Stück) unter Angabe der Menge des in jede Verpackungseinheit gegebenen Lebensmittels angegeben. Dabei dürfen die abgekürzten Bezeichnungen dieser Einheiten

verwendet werden.

5. Ist das Lebensmittel in ein flüssiges Medium gegeben, zum Beispiel Wasser, wässrige Zuckerlösungen, wässrige Lösungen von Lebensmittelsäuren, wässrige Salzlösungen, Salzlaken, Essig, Frucht- oder Gemüsesäfte, so sind neben der Angabe des Volumens oder der Masse des Lebensmittels zusammen mit dem flüssigen Medium zusätzlich das Volumen oder die Masse des in das flüssige Medium gegebenen Lebensmittels anzugeben. Diese Anforderung gilt auch für Lebensmittel, die in ein flüssiges Medium gegeben und anschließend eingefroren wurden.

6. Eine unbestimmte Angabe der Menge des verpackten Lebensmittels sowie die Angabe eines Wertebereichs der Menge des verpackten Lebensmittels sind nicht zulässig.

4.6. Allgemeine Anforderungen an den Hinweis in der Kennzeichnung auf das Herstellungsdatum des Lebensmittels

1. Der Hinweis in der Kennzeichnung des Lebensmittels auf dessen Herstellungsdatum erfolgt in Abhängigkeit von dessen Haltbarkeitsdauer unter Verwendung der folgenden Wörter:

- 1) "Herstellungsdatum" mit Angabe von Stunde, Tag, Monat bei einer Haltbarkeitsdauer bis zu 72 Stunden;
- 2) "Herstellungsdatum" mit Angabe von Tag, Monat, Jahr bei einer Haltbarkeitsdauer von 72 Stunden bis zu drei Monaten;
- 3) "Herstellungsdatum" mit Angabe von Monat, Jahr oder Tag, Monat, Jahr bei einer Haltbarkeitsdauer von drei Monaten und mehr;
- 4) "Herstellungsjahr" – für Zucker.

2. Nach den Wörtern "Herstellungsdatum" wird das Herstellungsdatum des Lebensmittels oder die Stelle angegeben, an der dieses Datum auf der Verbraucherverpackung angebracht ist.

3. Die Wörter "Herstellungsdatum" in der Kennzeichnung des Lebensmittels dürfen durch die Wörter "Produktionsdatum" oder sinngemäß gleichbedeutende Wörter ersetzt werden.

4. In den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Lebensmittelarten dürfen anstelle der Wörter "Herstellungsdatum" andere Begriffe festgelegt werden, die das Datum des Abschlusses des technologischen Herstellungsprozesses einzelner Lebensmittelarten bestimmen, zum Beispiel Abfülldatum von Getränken, Sortierdatum von Eiern, Erntejahr von landwirtschaftlichen Kulturen, Sammeljahr von Wildfrüchten, Nüssen, Imkereierzeugnissen.

Zusätzliche Anforderungen an den Hinweis auf das Herstellungsdatum des Lebensmittels, die den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, dürfen in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Lebensmittelarten festgelegt werden.

4.7. Allgemeine Anforderungen an den Hinweis in der Kennzeichnung auf die Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels

1. Der Hinweis in der Kennzeichnung des Lebensmittels auf dessen Haltbarkeitsdauer erfolgt unter Verwendung der folgenden Wörter:

1) "haltbar bis" mit Angabe von Stunde, Tag, Monat bei einer Haltbarkeitsdauer bis zu 72 Stunden;

2) "haltbar bis" mit Angabe von Tag, Monat, Jahr bei einer Haltbarkeitsdauer von 72 Stunden bis zu drei Monaten;

3) "haltbar bis Ende" mit Angabe von Monat, Jahr oder "haltbar bis" mit Angabe von Tag, Monat, Jahr bei einer Haltbarkeitsdauer von mindestens drei Monaten.

Zur Angabe der Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels darf das Wort "haltbar" mit Angabe der Anzahl von Tagen, Monaten oder Jahren oder bei einer Haltbarkeitsdauer bis zu 72 Stunden das Wort "haltbar" mit Angabe der Anzahl von Stunden verwendet werden.

3. Nach den Wörtern "haltbar bis", "haltbar", "haltbar bis Ende" wird entweder die Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels oder die Stelle angegeben, an der diese Frist auf der Verpackung angebracht ist.

4. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, für die der Hersteller eine unbegrenzte Haltbarkeitsdauer festlegt, ist durch die Aufschrift "Haltbarkeitsdauer bei Einhaltung der Lagerbedingungen unbegrenzt" zu ergänzen.

5. Die Wörter "haltbar bis", "haltbar", "haltbar bis Ende" in der Kennzeichnung des Lebensmittels dürfen durch die Wörter "Haltbarkeitsdauer", "zu verbrauchen bis" oder sinngemäß gleichbedeutende Wörter ersetzt werden.

6. Zusätzliche Anforderungen an den Hinweis auf die Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels, die den Anforderungen des vorliegenden Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, dürfen in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Lebensmittelarten festgelegt werden.

4.8. Allgemeine Anforderungen an den Hinweis in der Kennzeichnung auf Name und Sitz des Herstellers des Lebensmittels, der vom Hersteller bevollmächtigten Person, des Importeurs

1. Name und Sitz des Herstellers des Lebensmittels werden in der Kennzeichnung des Lebensmittels unabhängig davon angegeben, ob das Lebensmittel im Gebiet der Mitgliedstaaten der Zollunion hergestellt oder aus Drittländern geliefert wird. Der Sitz des Herstellers des Lebensmittels bestimmt sich nach dem Ort der staatlichen Registrierung der Organisation oder des Einzelunternehmers.

2. In den dem Verbraucher (Erwerber) bereitgestellten Informationen sind der amtlich registrierte Name und der Sitz (Anschrift einschließlich Land) des Herstellers zu verwenden. Bei Abweichung von der Anschrift des Herstellers werden zusätzlich die Anschrift(en) der Produktionsstätte(n) sowie der Person angegeben, die vom Hersteller zur Entgegennahme von Reklamationen von Verbrauchern (Erwerbern) in dessen Hoheitsgebiet bevollmächtigt ist (sofern vorhanden).

Im Falle der Umbenennung eines geografischen Objekts (zum Beispiel einer Stadt, eines Gebiets, eines Bezirks, einer Siedlung) und (oder) eines Elements des Straßen- und Wegenetzes (zum Beispiel einer Straße, eines Prospekts, eines Platzes, einer Gasse, einer Durchfahrt, einer Uferstraße, eines Boulevards, eines Gebäudes, eines Bauwerks), die als Bestandteile der Anschrift des Sitzes der juristischen Person (des Wohnorts der als Einzelunternehmer registrierten natürlichen Person) angegeben sind, die Hersteller des Lebensmittels oder vom Hersteller bevollmächtigte Person oder Importeur ist, müssen unter der Bedingung, dass der tatsächliche geografische Sitz des Herstellers, der vom Hersteller bevollmächtigten Person, des Importeurs und der tatsächliche Herstellungsort unverändert bleiben, die entsprechenden Informationen ab dem Datum der Umbenennung von diesen dem Verbraucher auf eine der in Abschnitt 4.12

des vorliegenden Artikels vorgesehenen Weisen oder beim Verkauf in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses oder durch Angabe in den Warenbegleitdokumenten zur Kenntnis gebracht werden.

3. Die Informationen über Name und Sitz des Herstellers eines aus Drittländern gelieferten Lebensmittels dürfen mit Buchstaben des lateinischen Alphabets und arabischen Ziffern oder in der (den) Staatssprache(n) des Landes des Sitzes des Herstellers des Lebensmittels angegeben werden, unter der Bedingung, dass der Name des Landes in russischer Sprache angegeben wird.

Fußnote. Punkt 3 in der Fassung der Beschlüsse des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.09.2018 Nr. 75 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft); vom 22.04.2024 Nr. 35 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

4. In der Kennzeichnung eines Lebensmittels, dessen Herstellung durch mehrere Hersteller erfolgt, dürfen Name und Sitz jedes Herstellers angegeben werden, unter der Bedingung, dass die Art und Weise, in der den Verbrauchern (Erwerbern) die Informationen über jeden Hersteller zur Kenntnis gebracht werden, zum Beispiel die Verwendung von Buchstaben, Ziffern, Symbolen, Hervorhebungen durch eine andere Schriftart, es ermöglichen muss, den Hersteller des konkreten Lebensmittels eindeutig zu bestimmen.

5. Erzeugnisse, die nicht am Ort ihrer Herstellung verpackt werden (mit Ausnahme der Fälle des Verpackens von Lebensmitteln in Verbraucherverpackungen durch Einzelhandelsunternehmen), müssen die in Punkt 1 des Abschnitts 4.8 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Informationen über den Hersteller und über die juristische Person oder den Einzelunternehmer enthalten, die das Verpacken des Lebensmittels nicht am Ort seiner Herstellung zum Zwecke seines anschließenden Verkaufs oder im Auftrag einer anderen juristischen Person oder eines anderen

Einzelunternehmers vornehmen.

6. Verfügt der Hersteller über eine vom Hersteller bevollmächtigte Person, so müssen Name und Sitz dieser vom Hersteller bevollmächtigten Person in der Kennzeichnung des Lebensmittels angegeben werden.

7. In der Kennzeichnung eines aus Drittländern gelieferten Lebensmittels werden Name und Sitz des Importeurs angegeben.

4.9. Allgemeine Anforderungen an den Hinweis auf den Nährwert des Lebensmittels in der Kennzeichnung

1. Der Nährwert des Lebensmittels, der in dessen Kennzeichnung angegeben wird, umfasst folgende Angaben:

- 1) Brennwert (Kaloriengehalt);
- 2) Menge an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten;
- 3) Menge an Vitaminen und Mineralstoffen.

2. Der Nährwert von Aromen, Kaugummi, Kaffee, natürlichem Mineralwasser, abgefülltem Trinkwasser, Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmitteln in rohem Zustand (Pilze, Schlachterzeugnisse von Nutztieren und Geflügel, Fisch, Gemüse (einschließlich Kartoffeln), Früchte (einschließlich Beeren), Speisesalz, Würzkräuter, Gewürze, Essig, Tee) muss nicht angegeben werden, sofern in den Technischen Regelwerken der Zollunion für diese Arten von Lebensmitteln nichts anderes festgelegt ist. Der Nährwert anderer Arten von Lebensmitteln muss in den Fällen nicht angegeben werden, die in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln vorgesehen sind.

3. Der Nährwert des Lebensmittels ist bezogen auf 100 Gramm oder 100 Milliliter und (oder) auf eine Portion (eine bestimmte Menge des

Lebensmittels, die in dessen Kennzeichnung als eine Portion angegeben ist, wobei die Menge dieser Portion verbindlich anzugeben ist) des Lebensmittels anzugeben.

4. Der Brennwert (Kaloriengehalt) des Lebensmittels ist in Joule und Kalorien oder in Vielfachen oder Teilen dieser Einheiten anzugeben.

5. Die Menge der Nährstoffe, einschließlich Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten, im Lebensmittel ist in Gramm oder in Vielfachen oder Teilen dieser Einheiten anzugeben.

6. Die Menge an Vitaminen und Mineralstoffen im Lebensmittel ist in Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI) (Milligramm oder Mikrogramm) oder in anderen Einheiten anzugeben, die in den Mitgliedstaaten der Zollunion gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Zollunion im Bereich der Sicherstellung der Einheitlichkeit von Messungen zur Anwendung zugelassen sind.

7. Die Menge an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten und der Brennwert (Kaloriengehalt) des Lebensmittels sind für diejenigen Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate und denjenigen Brennwert (Kaloriengehalt) anzugeben, für die diese Menge in 100 Gramm oder 100 Millilitern oder in einer Portion des Lebensmittels (im Fall der Angabe des Nährwerts bezogen auf eine Portion) 2 oder mehr Prozent der Werte beträgt, die den durchschnittlichen Tagesbedarf eines Erwachsenen an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten und Energie widerspiegeln. In anderen Fällen können die Menge an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten und der Brennwert (Kaloriengehalt) des Lebensmittels nach Ermessen des Herstellers angegeben werden.

8. Die Menge an Vitaminen und Mineralstoffen im Lebensmittel ist anzugeben, wenn dem Lebensmittel bei seiner Herstellung Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt wurden. In anderen Fällen kann die Menge an Vitaminen und Mineralstoffen im Lebensmittel für diejenigen Vitamine und Mineralstoffe angegeben werden, für die diese Menge in 100 Gramm oder

100 Millilitern oder in einer Portion des Lebensmittels (im Fall der Angabe des Nährwerts bezogen auf eine Portion) 5 oder mehr Prozent der Werte beträgt, die den durchschnittlichen Tagesbedarf eines Erwachsenen an Vitaminen und Mineralstoffen widerspiegeln.

9. Die Werte, die den durchschnittlichen Tagesbedarf eines Erwachsenen an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten und Energie sowie an Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen widerspiegeln, werden gemäß Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion bestimmt.

Für die Angabe der Nährwertangaben in der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in den Punkten 7, 8, 9 des Abschnitts 4.9 dieses Artikels genannt sind und die für einzelne Verbrauchergruppen bestimmt sind, erfolgt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Tagesbedarf für diese Verbrauchergruppe.

10. Für Nahrungsergänzungsmittel ist hinsichtlich der Stoffe, deren Quelle diese Nahrungsergänzungsmittel sind, und für angereicherte Lebensmittel hinsichtlich der Stoffe, die zur Anreicherung dieses Lebensmittels verwendet wurden, zusätzlich der Nährwert im prozentualen Verhältnis zu den Werten anzugeben, die nach dem in Punkt 9 des Abschnitts 4.9 dieses Artikels festgelegten Verfahren bestimmt wurden.

11. Die Werte der Nährwertangaben eines Lebensmittels, dessen Zubereitung durch die Verbraucher zu erfolgen hat, werden in der Kennzeichnung dieses Lebensmittels ohne Berücksichtigung seiner weiteren Zubereitung angegeben.

12. Die Nährwertangaben des Lebensmittels werden vom Hersteller des Lebensmittels analytisch oder rechnerisch bestimmt.

13. Bei der Angabe des Brennwertes (Kaloriengehalts) des Lebensmittels und des Gehalts an Eiweiß, Fett, Kohlenhydraten können die Rundungsregeln für die Werte der Nährwertangaben des Lebensmittels

gemäß Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion angewendet werden, sofern in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln nichts anderes festgelegt ist.

14. Hinsichtlich der Nährwertangaben des Lebensmittels kann die Kennzeichnung durch die Aufschrift "Durchschnittswerte" ergänzt werden.

Bei der Bestimmung des Brennwertes (Kaloriengehalts) des Lebensmittels sind die Umrechnungsfaktoren der Hauptnährstoffe des Lebensmittels in den Brennwert (Kaloriengehalt) des Lebensmittels gemäß Anlage 4 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion zu verwenden.

15. Bei der Bestimmung des Kohlenhydratgehalts im Lebensmittel wird deren Menge berücksichtigt, die im Lebensmittel enthalten ist (mit Ausnahme von Ballaststoffen) und die am Stoffwechsel im menschlichen Körper beteiligt ist, sowie die Menge der Süßungsmittel-Zuckeralkohole.

16. Bei der Bestimmung der Menge an Vitamin A und Provitamin A wird ein Umrechnungsfaktor verwendet, der davon ausgeht, dass ein Mikrogramm Retinol oder Retinoläquivalent sechs Mikrogramm Beta-Carotin entspricht.

17. Zusätzliche Anforderungen an den Hinweis auf den Nährwert des Lebensmittels, die den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks der Zollunion nicht widersprechen, können in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln festgelegt werden.

4.10. Allgemeine Anforderungen an die Angabe von Informationen zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels in der Kennzeichnung

1. Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels werden bei der Kennzeichnung auf freiwilliger Basis gemacht.

2. Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels, einschließlich zum Fehlen von Zutaten im Lebensmittel, die aus GVO gewonnen wurden (oder) unter Verwendung von GVO hergestellt wurden, müssen durch Nachweise belegt sein, die von der Person, die diese Angabe in der Kennzeichnung des Lebensmittels gemacht hat, selbst erstellt oder von ihr unter Mitwirkung anderer Personen erlangt wurden. Die Nachweise über das Vorliegen der Unterscheidungsmerkmale des Lebensmittels sind bei den Organisationen oder Einzelunternehmern aufzubewahren, die dieses Lebensmittel im einheitlichen Zollgebiet der Zollunion in Verkehr bringen, und sind in den Fällen vorzulegen, die in den Rechtsvorschriften der Zollunion vorgesehen sind.

3. Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels, die in Anlage 5 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion aufgeführt sind, dürfen nur unter Einhaltung der in dieser Anlage genannten Bedingungen verwendet werden, sofern in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln nichts anderes festgelegt ist. Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels, die nicht in Anlage 5 zu diesem Technischen Regelwerk der Zollunion aufgeführt sind, dürfen in der Kennzeichnung des Lebensmittels unter Einhaltung der Anforderungen des Punktes 2 des Abschnitts 4.10 dieses Artikels oder der Anforderungen verwendet werden, die in den Technischen Regelwerken der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln festgelegt sind.

4. Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels hinsichtlich seines Nährwerts müssen in der Kennzeichnung des Lebensmittels von der Angabe der Menge der entsprechenden Nährstoffe begleitet werden, die den Nährwert des Lebensmittels bestimmen.

4.11. Anforderungen an die Angabe von Informationen in der Kennzeichnung über das Vorhandensein von Zutaten im Lebensmittel, die unter Verwendung gentechnisch veränderter Organismen

gewonnen wurden

1. Für Lebensmittel, die unter Verwendung von GVO gewonnen wurden, einschließlich solcher, die keine Desoxyribonukleinsäure (DNS) und kein Eiweiß enthalten, ist folgende Information anzugeben: "gentechnisch veränderte Produkte" oder "Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden" oder "Produkte enthalten Zutaten gentechnisch veränderter Organismen".

Dabei wird neben dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Eurasischen Wirtschaftsunion ein in Form und Größe mit diesem übereinstimmendes Kennzeichen für Produkte, die unter Verwendung von GVO gewonnen wurden, in Gestalt der Aufschrift "GMO" angebracht.

Sofern der Hersteller bei der Herstellung des Lebensmittels keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet hat, gilt ein GVO-Gehalt im Lebensmittel von 0,9 Prozent und weniger als zufällige oder technisch unvermeidbare Beimischung, und dieses Lebensmittel zählt nicht zu den Lebensmitteln, die GVO enthalten. Bei der Kennzeichnung eines solchen Lebensmittels werden Angaben zum Vorhandensein von GVO nicht gemacht.

Fußnote. Punkt 1 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20.12.2017 Nr. 90 (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

2. Für Lebensmittel, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (Bakterien, Hefen und Myzelpilze, deren genetisches Material mit Methoden der Gentechnik verändert wurde) (nachfolgend – GVM) oder unter deren Verwendung gewonnen wurden, ist folgende Information verbindlich:

- für solche, die lebende GVM enthalten – "Das Produkt enthält lebende gentechnisch veränderte Mikroorganismen";
 - für solche, die nicht lebensfähige GVM enthalten – "Das Produkt wurde unter Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen gewonnen";
 - für solche, die von technologischen GVM befreit wurden, oder für solche, die unter Verwendung von Zutaten gewonnen wurden, die von GVM befreit wurden – "Das Produkt enthält Zutaten, die unter Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen gewonnen wurden".
3. In der Kennzeichnung des Lebensmittels werden Angaben zum Vorhandensein von GVO hinsichtlich der verwendeten Verarbeitungshilfsstoffe, die aus GVO oder unter Verwendung von GVO hergestellt wurden, nicht gemacht.

4.12. Anforderungen an die Arten der Übermittlung der Kennzeichnung

1. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 und Ziffer 1 des Abschnitts 4.2 dieses Artikels vorgesehen ist, muss verständlich, gut lesbar, zutreffend sein und darf die Verbraucher (Erwerber) nicht irreführen; dabei müssen Aufschriften, Zeichen und Symbole einen Kontrast zu dem Untergrund aufweisen, auf den die Kennzeichnung aufgebracht ist. Die Art der Aufbringung der Kennzeichnung muss deren Erhalt während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Lebensmittels bei Einhaltung der vom Hersteller festgelegten Lagerbedingungen gewährleisten.

Kriterien der Gutlesbarkeit sind die Klarheit und Deutlichkeit der in der Kennzeichnung verwendeten Schrift, deren Größe den in den Absätzen vier und fünf dieser Ziffer genannten Anforderungen entsprechen muss, sowie der Kontrast zwischen der Farbe des Untergrundes und der Farbe

der darauf aufgetragenen Informationen, die das Lesen der Informationen ohne Verwendung optischer Hilfsmittel ermöglichen, mit Ausnahme von solchen, die zur Korrektur von Sehfehlern verwendet werden (Brillen, Kontaktlinsen und dergleichen).

Kriterium der Verständlichkeit ist die Eindeutigkeit der Vermittlung des Sinns der Informationen über das Lebensmittel in Form eines Textes oder eines Textes und einer Abbildung.

Die in den Unterziffern 1, 3, 4 (mit Ausnahme der Wörter, die zur Angabe des Herstellungsdatums und (oder) der Angaben zum Ort der Aufbringung des Herstellungsdatums verwendet werden (sofern solche Angaben vorhanden sind)) und 5 (mit Ausnahme der Wörter, die zur Angabe der Haltbarkeitsdauer und (oder) der Angaben zum Ort der Aufbringung der Haltbarkeitsdauer verwendet werden (sofern solche Angaben vorhanden sind)) der Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehenen Angaben sind in einer Schrift mit einer Höhe von mindestens 2 mm (Kleinbuchstaben) anzugeben.

Die in den Unterziffern 2, 6, 7, 8 (hinsichtlich der Empfehlungen und (oder) Einschränkungen für die Verwendung) und 9 (für spezialisierte Lebensmittel) der Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehenen Angaben sowie die Wörter, die zur Angabe des Herstellungsdatums, der Haltbarkeitsdauer und (oder) der Angaben zum Ort der Aufbringung des Herstellungsdatums und der Haltbarkeitsdauer verwendet werden (sofern solche Angaben vorhanden sind), sind in einer Schrift mit einer Höhe von mindestens 0,8 mm (Kleinbuchstaben) anzugeben.

Fußnote. Ziffer 1 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.09.2018 Nr. 75 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

2. Die in den Unterziffern 1, 4 – 6 der Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 und in Ziffer 13 des Abschnitts 4.4 dieses Artikels vorgesehenen Angaben

müssen auf der Verbraucherverpackung und (oder) auf einem Etikett aufgebracht werden, dessen Entfernung von der Verbraucherverpackung erschwert ist.

3. Die in den Unterziffern 2, 3, 7 – 11 der Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehenen Angaben müssen auf der Verbraucherverpackung und (oder) auf dem Etikett und (oder) dem Beipackzettel und (oder) auf einem Beipackzettel aufgebracht werden, der in jede Verpackungseinheit eingelegt oder jeder Verpackungseinheit beigelegt wird.

4. Falls die Fläche der größeren Seite der Verbraucherverpackung des Lebensmittels 10 Quadratcentimeter nicht überschreitet, müssen die in Ziffer 2 (mit Ausnahme der in Ziffer 13 des Abschnitts 4.4 dieses Artikels vorgesehenen Angaben) und in den Unterziffern 3, 7 – 11 der Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 dieses Artikels vorgesehenen Angaben auf der Verbraucherverpackung und (oder) auf dem Etikett und (oder) dem Beipackzettel aufgebracht werden, der in jede Verbraucherverpackung oder in jede Transportverpackung eingelegt oder jeder Verbraucherverpackung oder jeder Transportverpackung beigelegt wird.

5. Beim Abpacken von Lebensmitteln durch Einzelhandelsunternehmen in Abwesenheit des Verbrauchers müssen auf der Verbraucherverpackung oder auf dem daran befestigten Etikett die Bezeichnung des Lebensmittels, dessen Herstellungsdatum, dessen Haltbarkeitsdauer und die Lagerbedingungen angegeben werden. Andere Angaben, die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 und in Ziffer 13 des Abschnitts 4.4 dieses Artikels vorgesehen sind, werden dem Verbraucher auf beliebige Weise übermittelt, die eine begründete Auswahl dieses Lebensmittels ermöglicht (einschließlich durch Aufbringen auf die Verbraucherverpackung und (oder) das Etikett und (oder) auf einen Beipackzettel, der in jede Verpackungseinheit eingelegt oder jeder Verpackungseinheit des Produkts beigelegt wird).

6. Die in Ziffer 1 des Abschnitts 4.1 und in Ziffer 13 des Abschnitts 4.4 dieses Artikels vorgesehenen Angaben werden in Bezug auf Lebensmittel, die unmittelbar in eine Transportverpackung eingebracht sind, sowie auf Lebensmittel, deren Abpacken durch Einzelhandelsunternehmen in Anwesenheit des Verbrauchers erfolgt, dem Verbraucher auf beliebige Weise übermittelt, die eine begründete Auswahl dieses Lebensmittels ermöglicht.

7. Die in Abschnitt 4.2 dieses Artikels vorgesehene Kennzeichnung von Lebensmitteln, die unmittelbar in eine Transportverpackung eingebracht sind, muss auf der Transportverpackung und (oder) auf dem Etikett und (oder) dem Beipackzettel aufgebracht werden, der in jede Transportverpackung eingelegt oder jeder Transportverpackung beigelegt wird, oder in den das Lebensmittel begleitenden Dokumenten enthalten sein.

8. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln darf keine Abbildung oder textliche Beschreibung eines Lebensmittels enthalten, das nicht in der Verbraucherverpackung enthalten ist oder bei der Herstellung des Lebensmittels oder der Zutaten des in der Verbraucherverpackung befindlichen Lebensmittels nicht verwendet wurde oder dessen Geschmack und (oder) Aroma nicht durch Zutaten nachgeahmt wird, die zur Zusammensetzung des in der Verbraucherverpackung befindlichen Lebensmittels gehören, mit Ausnahme der in Ziffer 9 des Abschnitts 4.12 dieses Artikels vorgesehenen Fälle.

Fußnote. Ziffer 8 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.09.2018 Nr. 75 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

9. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in Form einer Abbildung oder einer textlichen Beschreibung eines Gerichts aufgebracht ist, bei dessen Zubereitung dieses Lebensmittel verwendet wird, muss von den Worten

"Variante des zubereiteten Gerichts" oder sinngemäß gleichwertigen Worten begleitet werden.

Fußnote. Ziffer 9 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.09.2018 Nr. 75 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 5. Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung

1. Die Übereinstimmung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit diesem Technischen Regelwerk der Zollunion wird durch die unmittelbare Erfüllung seiner Anforderungen an die Kennzeichnung sowie durch die Erfüllung der Anforderungen der Technischen Regelwerke der Zollunion für einzelne Arten von Lebensmitteln, die zusätzliche Anforderungen an deren Kennzeichnung festlegen, sichergestellt.

Anlage 1

zum Technischen Regelwerk der Zollunion

"Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011)

Arten von Zutaten, deren Bezeichnungen durch Bezeichnungen von Lebensmittelarten ersetzt werden können

Arten von Zutaten	Bezeichnungen von Lebensmittelarten
1	2
Raffinierte Öle oder Fette	Öl oder Fett mit Angabe der Herkunft: pflanzlich oder tierisch
Gepresste, extrahierte oder raffinierte Kakaobutter	Kakaobutter
Fruchtmischungen, deren Massenanteil höchstens 10 Prozent des Lebensmittels beträgt	Früchte

Beerenmischungen, die höchstens 10 Prozent des Massenanteils des Lebensmittels ausmachen	Beeren
Kandierte Früchte, die höchstens 10 Prozent des Massenanteils des Lebensmittels ausmachen	Kandierte Früchte
Gemüsemischungen, die höchstens 10 Prozent des Massenanteils des Lebensmittels ausmachen	Gemüse
Natürlicher Honig aller Arten	Honig
Mehlmischungen aus zwei und mehr Getreidearten	Mehl mit Angabe der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Massenanteils
Stärken und Stärken, die physikalisch oder mit Enzymen modifiziert wurden	Stärke*
Fisch aller Arten	Fisch

Speisesalz (Natriumchlorid)	Salz
Käse oder Käsemischung	Käse
Milcheiweiß, Kaseine, Kaseinate, Molkeneiweiß und deren Mischungen	Milcheiweiß
Gewürze, die höchstens 2 Prozent des Massenanteils des Lebensmittels ausmachen	Gewürze oder Gewürzmischungen
Spezereien, die höchstens 2 Prozent des Massenanteils des Lebensmittels ausmachen	Spezereien oder Spezereienmischungen
Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Kaugummi verwendet werden	Kaumasse
Saccharose aller Arten	Zucker
Wasserfreie Glucose oder Glucose-Monohydrat	Glucose

1	2
Stärkesirup aller Arten	Stärkesirup oder Glucosesirup
Traubenweine	Wein
Grützen aller Arten	Grütze
Sojaweiß (Isolate, Konzentrate)	Sojaweiß
Eiprodukte aller Arten	Eiprodukte
* Zusätzlich wird die Herkunft angegeben, zum Beispiel – Kartoffelstärke	

Anlage 2
zum Technischen Regelwerk der Zollunion
"Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011)

Durchschnittlicher Tagesbedarf an Hauptnährstoffen und Energie für die Kennzeichnung von Lebensmitteln

Hauptnährstoffe	Empfohlene tägliche Verzehrmenge
Brennwert, kJ/kcal*	10 467/2 500
Eiweiß, g	75
Fette, g einschließlich mehrfach ungesättigte Fett- säuren, g	83 11
Verwertbare Kohlenhydrate, g, einschließlich Zucker (Saccharose), g	365 65
Ballaststoffe, g	30
Mineralstoffe:	
Calcium, mg	1000
Phosphor, mg	800

Eisen, mg	14
Magnesium, mg	400
Zink, mg	15
Iod, µg	150
Kalium, mg	3 500
Selen, mg	0,07
Vitamine:	
Vitamin A, µg	800
Vitamin D, µg	5**
Vitamin E, mg	10
Vitamin C, mg	60
Thiamin, mg	1,4
Riboflavin, mg	1.6
Niacin, mg	18

Vitamin B6, mg	2
Folacin, µg	200
Vitamin B12, µg	1
Biotin, mg	0,05
Pantothensäure, mg	6
* Bei Angabe des Brennwertes in Joule wird für die Umrechnung das Verhältnis 1 cal gleich 4,1868 J (genau) angewendet. ** 5 µg Cholecalciferol – 200 IE Vitamin D.	

Anlage 3
zum Technischen Regelwerk der Zollunion
"Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011)

Rundungsregeln für die Werte des Brennwertes von Lebensmitteln

Tabelle 1

Brennwert (Kaloriengehalt), kJ/kcal	Rundungs- oder Angaberegeln
Weniger als 1	Es wird angegeben: " 1"
Von 1 bis einschließlich 5	Auf die nächste ganze Zahl
Von 5 bis einschließlich 100	Auf die nächste durch 5 teilbare ganze Zahl
Über 100	Auf die nächste durch 10 teilbare ganze Zahl

Rundungsregeln für die Werte der Mengen an Eiweiß, Fetten und Kohlenhydraten von Lebensmitteln

Tabelle 2

Menge an Eiweiß, Fetten, Kohlenhydraten, g	Rundungs- und/oder Angaberegeln
Weniger als 0,5	Es wird ein Wert bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma angegeben
Von 0,5 bis einschließlich 10	Auf den nächsten durch 0,5 g teilbaren Wert
Über 10	Auf die nächste durch 1 g teilbare ganze Zahl

Anlage 4

zum Technischen Regelwerk der Zollunion

"Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011)

Umrechnungsfaktoren für den Brennwert der Hauptnährstoffe von Lebensmitteln

1. Der Brennwert, der anzugeben ist, wird unter Verwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet:

Hauptnährstoffe des Lebensmittels	Umrechnungsfaktoren
Eiweiß	4 kcal/g – 17 kJ/g
Kohlenhydrate, einschließlich Mono- und Disaccharide (mit Ausnahme von Zuckeralkoholen)	4 kcal/g – 17 kJ/g
Zuckeralkohole (mit Ausnahme von Erythrit)	2,4 kcal/g – 10 kJ/g
Erythrit	0
Fette, Fettsäuren	9 kcal/g – 37 kJ/g
Organische Säuren	3 kcal/g – 13 kJ/g
Salatrim	6 kcal/g – 25 kJ/g
Ethanol	7 kcal/g – 29 kJ/g
Ballaststoffe	2 kcal/g – 8 kJ/g

Anlage 5
zum Technischen Regelwerk der Zollunion
"Lebensmittel hinsichtlich ihrer Kennzeichnung" (TR ZU 022/2011)

Bedingungen bei der Verwendung von Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels

in der Kennzeichnung von Lebensmitteln

Nährwertangabe oder Zutat	Angaben zu den Unterscheidungs- merkmalen des Lebensmittels	Bedingung, deren Einhaltung bei der Verwendung von Angaben zu den Unterscheidungsmerkmalen des Lebensmittels in der Kennzeichnung von Lebensmitteln verbindlich ist
1	2	3
Brennwert (Kaloriengehalt)	Vermindert	Der Brennwert (Kaloriengehalt) ist gegenüber dem Brennwert (Kaloriengehalt) eines vergleichbaren Lebensmittels um mindestens 30 Prozent vermindert

Brennwert (Kaloriengehalt)	Niedrig	Der Brennwert (Kaloriengehalt) beträgt höchstens 40 kcal (170 kJ) je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 20 kcal (80 kJ) je 100 ml. Bei Zuckeraustauschstoffen, die unmittelbar zum Verzehr verwendet werden, beträgt der Brennwert (Kaloriengehalt) höchstens 4 kcal (17 kJ) /Portion mit äquivalenten süßenden Eigenschaften, die 6 g Saccharose entsprechen
-----------------------------------	---------	---

Brennwert (Kaloriengehalt)	Nicht enthalten (ohne)	Der Brennwert (Kaloriengehalt) beträgt höchstens 4 kcal (17 kJ) je 100 ml. Bei Zuckeraustauschstoffen, die unmittelbar zum Verzehr verwendet werden, beträgt der Brennwert (Kaloriengehalt) höchstens 0,4 kcal (1,7 kJ)/Portion mit äquivalenten süßenden Eigenschaften, die 6 g Saccharose entsprechen
-----------------------------------	---------------------------	--

Eiweiß	Quelle	Das Eiweiß liefert mindestens 12 Prozent des Brennwertes (Kaloriengehalts) des Lebensmittels, unter der Bedingung, dass die Eiweißmenge je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml mindestens 5 Prozent des Tagesbedarfs an Eiweiß beträgt
Eiweiß	Hoher Gehalt	Das Eiweiß liefert mindestens 20 % des Brennwertes (Kaloriengehalts) des Lebensmittels

Fett	Niedriger Gehalt	Das Fett beträgt höchstens 3 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 1,5 g je 100 ml
Fett	Nicht enthalten (ohne)	Das Fett beträgt höchstens 0,5 g bei festen Lebensmitteln je 100 g oder bei Flüssigkeiten je 100 ml

Gesättigte Fettsäuren	Niedriger Gehalt	Die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren im Lebensmittel beträgt höchstens 1,5 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten 0,75 g /100 ml, und in jedem Fall darf die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren höchstens 10 % des Kaloriengehalts liefern
Gesättigte Fettsäuren	Nicht enthalten (ohne)	Die Summe der gesättigten Fettsäuren und der trans-Fettsäuren im Lebensmittel beträgt höchstens 0,1 g gesättigte Fette je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml
Zucker (Summe der Mono- und Disaccharide)	Nicht enthalten (ohne)	Der Zucker beträgt höchstens 0,5 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml
Zucker (Summe der Mono- und Disaccharide)	Niedriger Gehalt	Der Zucker beträgt höchstens 5 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 2,5 g je 100 ml

Zucker (Summe der Mono- und Disaccharide)	Ohne Zusatz	Bei der Herstellung des Lebensmittels wurden ihm keine Mono- und Disaccharide als Zutaten zugesetzt. Sind im Lebensmittel von Natur aus Zucker enthalten, so muss die Kennzeichnung zusätzlich folgenden Hinweis enthalten: Enthält Zucker natürlichen Ursprungs
Zucker (Summe der Mono- und Disaccharide)	Enthält nur natürliche Zucker	In der Zusammensetzung des Lebensmittels sind ausschließlich die ihm von Natur aus eigenen Zucker enthalten
Ballaststoffe	Quelle	Der Gehalt an Ballaststoffen beträgt mindestens 3 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten mindestens 1,5 g je 100 ml
Ballaststoffe	Hoher Gehalt	Der Gehalt an Ballaststoffen beträgt mindestens 6 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten mindestens 3 g je 100 ml

Vitamine und Mineralstoffe	Quelle	Die Vitamine und Mineralstoffe machen mindestens 15 Prozent des durchschnittlichen Tagesbedarfs eines Erwachsenen an Vitaminen und Mineralstoffen je 100 g bei festen Lebensmitteln oder 7,5 Prozent bei Flüssigkeiten je 100 ml oder je Portion aus
Vitamine und Mineralstoffe	Hoher Gehalt	Die Vitamine und Mineralstoffe machen mindestens 30 Prozent des durchschnittlichen Tagesbedarfs eines Erwachsenen an Vitaminen und Mineralstoffen je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml oder je Portion aus

Cholesterin	Niedriger Gehalt	Das Cholesterin beträgt höchstens 0,02 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 0,01 g je 100 ml, unter der Bedingung, dass das Lebensmittel höchstens 1,5 g gesättigte Fettsäuren je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 0,75 g je 100 ml enthält
Cholesterin	Nicht enthalten (ohne)	Das Cholesterin beträgt höchstens 0,005 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 0,005 g je 100 ml, unter der Bedingung, dass das Lebensmittel höchstens 1,5 g gesättigte Fettsäuren je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten höchstens 0,75 g je 100 ml enthält
Omega-3-Fettsäuren	Quelle	Die Summe der Omega-3-Fettsäuren beträgt mindestens 0,2 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml; bei pflanzlichen oder tierischen Fetten und Ölen beträgt die Summe der Omega-3-Fettsäuren mindestens 1,2 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml

Omega-3-Fettsäuren	Hoher Gehalt	Die Summe der Omega-3-Fettsäuren beträgt mindestens 0,4 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml; bei pflanzlichen oder tierischen Fetten und Ölen beträgt die Summe der Omega-3-Fettsäuren mindestens 2,4 g bei festen Lebensmitteln je 100 g oder bei Flüssigkeiten je 100 ml
Natrium (Speisesalz, Natriumchlorid)	Niedriger Gehalt	Der Gehalt an Natrium (oder die äquivalente Menge Speisesalz) beträgt höchstens 0,12 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml. Bei Wasser (mit Ausnahme von natürlichen Mineralwässern) beträgt der Natriumgehalt höchstens 2 mg je 100 ml
Natrium (Speisesalz, Natriumchlorid)	Sehr niedriger Gehalt	Der Gehalt an Natrium (oder die äquivalente Menge Speisesalz) beträgt höchstens 0,04 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml. Diese Angabe darf für Wasser (einschließlich natürlicher Mineralwässer) nicht verwendet werden

Natrium (Speisesalz, Natriumchlorid)	Nicht enthalten (ohne)	Der Gehalt an Natrium (oder die äquivalente Menge Speisesalz) beträgt höchstens 0,005 g je 100 g bei festen Lebensmitteln oder bei Flüssigkeiten je 100 ml
--	------------------------------	--

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Der Text ist eine automatische Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Für Übersetzungsfehler übernimmt die AC Inorms GmbH keine Haftung.